

## Einleitung.

Früher war man vielfach der Meinung, das Naturrecht sei zuerst von den Stoikern gelehrt oder gar erst von Grotius entdeckt worden. Heute gelten schon Pythagoras und Heraklit als Vertreter des Naturrechts, und in Platon und Aristoteles sieht man einen ersten Höhepunkt der Naturrechtslehre.<sup>1)</sup> Mit Recht; man darf den Begriff des Naturrechts nicht zu eng fassen. Ueberblicken wir die Geistesgeschichte, dann ergibt sich, daß allen seit den Griechen unternommenen Versuchen, eine höhere Rechtsordnung, oberste Grundsätze und Richtlinien als Vorbild, Grundlage und kritischen Beurteilungsmaßstab oder auch als wirklich geltende Ordnung nachzuweisen, ein gemeinsamer Sinn innewohnt: das unbedingt richtige Recht soll begründet werden, das wegen seiner unbedingten Richtigkeit allein Anspruch auf Verbindlichkeit erheben und den Menschen wahrhaft verpflichten kann. Fassen wir das Naturrecht in diesem weiten Sinn, dann ist es „so alt wie die Philosophie“.<sup>2)</sup> Mit dem Uebergang von der mythischen zur philosophischen Einstellung entsteht auch die naturrechtliche Frage nach dem unbedingt richtigen Recht. Allerdings kommt dabei dem Versuch, nicht nur die Verwurzelung des positiven Rechts in der im einzelnen nicht näher bestimmbareren Rechtsidee darzutun, sondern eine ausführliche, überpositive Rechtsordnung oder doch wenigstens eine Reihe von obersten inhaltlichen Rechtsgrundsätzen aufzustellen, die unabhängig von menschlicher Satzung gelten, eine besondere Bedeutung zu. Es ist deshalb verständlich, daß man den Begriff des Naturrechts oft auf diese Fälle beschränkt hat. Als Prototypen des Naturrechts erscheinen dann das aristotelisch-scholastische, das stoische und das sog. klassische Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts. Eine weitere Einschränkung des Begriffs ergibt sich, wenn man im Naturrecht eine überpositive Ordnung erblickt, die aus der „Natur“ (Wesen) des Menschen oder auch der Dinge abgeleitet wird, und man so dem Naturrecht das „Ver-

nunftrecht“ entgegengesetzt.<sup>3)</sup> Dagegen wird man kaum darauf verfallen, das Naturrecht als ein ausschließlich in der naturalistisch aufgefaßten Natur begründetes Recht zu verstehen. Denn „Natur“ (physis) bedeutet hier von jeher: „Wesensgrund, ideales Ansichsein, noumenales Apriori“ (Sauter.)<sup>4)</sup>.

Wenn wir selbst das Naturrecht im anfangs bezeichneten weitesten Sinn auffassen, was zum Einbezug auch der vermeintlich „jenseits von Naturrecht und Positivismus“<sup>5)</sup> stehenden materialen Rechtsphilosophie des Neuhegelianismus sowie der formalen Rechtsidee führt, so deshalb, weil auf den Grund der Sache gesehen das Naturrecht in einem so oder anders eingeschränkten Sinne nur im Rahmen der grundsätzlichen und allgemeinen Fragestellung nach dem richtigen Recht überhaupt geklärt werden kann. Diese Auffassung wird im Verlauf der Untersuchung aus der Struktur der Sache ihre Rechtfertigung erfahren. Wir dürfen uns den Zugang zum Problem nicht durch eine vorschnelle Definition versperren.

Erst die systematische Betrachtung ermöglicht eine scharfe Bestimmung nicht nur des gesuchten grundsätzlichen Sinnes des Naturrechts, sondern überdies auch der historischen Formen der Naturrechtslehren. Wir sehen schon deshalb davon ab, hier einen historischen Abriß zu geben — wie er systematischen Erörterungen über das Naturrecht oder ähnliche Gegenstände üblicherweise vorangestellt wird —, um dann, soweit dies der Plan unserer Arbeit überhaupt erlaubt, im Zuge der Untersuchung am gegebenen Ort auf die Geschichte der Naturrechtslehren unter Zugrundelegung der gewonnenen systematischen Gesichtspunkte hinzuweisen. Es seien hier lediglich die gegenwärtigen Versuche einer Wiederaufnahme des Naturrechtsgedankens, die vornehmlich den Anlaß der vorliegenden Besinnung bilden, und ihre historischen Anknüpfungspunkte angeführt. (Die Darstellung erfolgt erst später.) Auf Vollständigkeit können und wollen wir nicht Anspruch erheben; doch waren wir bestrebt, die aus der (zu entwickelnden) Struktur der Sache vermutungsweise ersichtlichen, wesentlichen Formen der Naturrechtslehre einzubeziehen.

Bis ins 19. Jahrhundert war weithin die Ueberzeugung bestimmend, daß sich ein überpositives richtiges Recht aufweisen oder entwickeln lasse, daß das „Naturrecht“, die „Gerechtigkeit“, ein legitimer Gegenstand der Wissenschaft sei. Im Kern ist dies auch noch die Auffassung der historischen Rechtsschule. Denn, wie schon Otto Gierke betont hat,<sup>6)</sup> stand die historische Rechtsschule nicht in einem ausschließlichen Gegensatz zum Naturrecht. Mochte sie sich auch dem rationalistischen Naturrecht der Aufklärung schroff entgegensetzen, so hat sie anderseits die Idee der Gerechtigkeit, des richtigen Rechts, nicht aufgegeben, sondern sie bloß auf ihre besondere Weise zu begründen versucht. Bekanntlich lebte das 19. Jahrhundert vielfach im verhängnisvollen Irrtum, das Naturrecht der Aufklärung sei das Naturrecht, und das scholastische Naturrecht wurde zu Unrecht übersehen. Die heftige Reaktion im 19. Jahrhundert wandte sich vor allem gegen das aufklärerische Vernunftrecht. Mit den Naturrechtslehren aller Zeiten hatte die historische Schule den Glauben an das richtige Recht gemein, nur daß dieses nicht aus der Vernunft oder aus der im Lichte der Vernunft betrachteten „Natur“ der Dinge, sondern aus der Tiefe des Volksgeistes stammen soll. Erst der gegen das Ende des 19. Jahrhunderts im Zuge der allgemeinen geistigen Entwicklung um sich greifende, in verschiedenen Formen auftretende Rechtspositivismus hat diesen Glauben an das richtige Recht aufgegeben und die Selbstgenügsamkeit des bloß positiven Rechts behauptet. Die Frage nach dem richtigen Recht („Naturrecht“, „Gerechtigkeit“) wurde außertthematisch oder gar als unwissenschaftlich abgelehnt; die Wissenschaft habe sich auf das gesetzte empirische Recht und allenfalls auf die sozialen Tatsachen zu beschränken, die es begründet und denen es selbst sein Dasein verdankt. Vom Boden des Positivismus führte bekanntlich Karl Bergbohm in seinem Buch über „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie“ (1892) einen grimigen und vor groben Anschuldigungen nicht zurückschreckenden, in mancher Hinsicht freilich auch berechtigten Angriff gegen das Naturrecht. Dieses sei „ein auf flagrant unwahren Voraussetzungen beruhendes, aus lauter Phantasmen und Sophismen zusammengewebtes, allem und jedem wissenschaftli-

chen Denken hohnsprechendes Gedankensystem.“<sup>7)</sup> Und während noch Gierke wenige Jahre vorher in seiner berühmten Rektoratsrede über „Naturrecht und Deutsches Recht“ (1882) darzutun versucht hatte, daß die verschriene rationalistische Naturrechtslehre zwar mit Recht erledigt sei, aber verdienstlicher Weise dort, wo sie aus der „abstrakten Vernunft“ heraus zu konstruieren wähnte, unbewußt „die im Volksbewußtsein nicht erstorbenen germanischen Rechtsideen“ zur Geltung gebracht habe,<sup>8)</sup> sah Bergbohm nur „unheilvolle Wirkungen“.<sup>9)</sup>

Die Herrschaft des Positivismus hat nicht lange gedauert. Der Neukantianismus, den man teilweise, in Verkenning seiner tiefsten Intention, zur angeblich endgültigen Widerlegung aller Naturrechtslehren verwenden wollte (vor allem in der „Reinen Rechtslehre“ von Hans Kelsen), hat die naturrechtliche Frage nach dem richtigen Recht wieder legitimiert. Dies ist die bedeutende Leistung Rudolf Stammlers, die über den schweren Mängeln der neukantischen Position nicht übersehen werden darf. In der so eingeleiteten und vornehmlich nach dem Weltkrieg durchgeführten Erneuerung der idealistischen Rechts- und Staatsphilosophie gelangten dann nicht nur die formale Rechtsidee, sondern auch materiale Rechtsauffassungen, d. h. im engeren Sinn naturrechtliche Gedanken, neu zur Geltung. Die Wiederkehr des Naturrechtsgedankens hing wohl auch zusammen mit den aufgewühlten Zeitverhältnissen nach dem Weltkrieg. Die auf praktische Wirkung angelegten Naturrechtslehren standen schon immer in engem Zusammenhang mit ihrer Epoche. In Deutschland machten sich nach dem Weltkrieg Mißtrauen gegen das positive Recht und Unzufriedenheit (Aufwertungsgesetze!) bemerkbar; den „unrichtigen“ positiven Gesetzen wurde das „richtige“ überpositive Naturrecht entgegengestellt. Alfred Manigk nahm diese Verhältnisse in einer vielbeachteten Rektoratsrede zum Anlaß, die Frage aufzuwerfen: „Wie stehen wir heute zum Naturrecht?“ (1925). In Frankreich wurde schon im Jahre 1910 von einer „renaissance du droit naturel“, die bereits 1891 eingesetzt habe, gesprochen.<sup>10)</sup> Und Louis Le Fur stellte fest, daß eine „renaissance quasi-universelle“ des Naturrechts in allen Ländern stattfindet.<sup>11)</sup>

Das Stammlersche Motiv, den Sinn der Frage nach dem richtigen Recht auf eine formale Idee zurückzuführen, ist auch heute lebendig, wenn auch die Idee teilweise eine Wandlung durchgemacht hat. Wir erwähnen als bedeutendsten Vertreter dieser Richtung C. A. Emge,<sup>12)</sup> für den das positive Recht, das ja verbindlich sein will, eine „reine Richtschnur, ein höchstes, regulatives Prinzip“ voraussetzt, das letztlich religionsphilosophisch zu begründen ist. Das Recht ist — als richtiges Recht, denn für Emge ist Recht, im Gegensatz zum Gesetz, immer „richtig“ — Norm, die dem „gesollten Geschichtsverlauf“ gemäß ist. Das oberste Prinzip, die „Idee“, besagt aber nicht Inhaltlich-Allgemeingültiges, sondern sie ist formal und bedarf der jeweiligen Konkretisierung in der historischen Wirklichkeit.

Daneben macht sich aber namentlich das Bestreben geltend, das richtige Recht als inhaltlich erfüllte Rechtsidee zu verstehen. Diesen Versuchen werden wir uns zunächst zuwenden, um die formale Rechtsidee anschließend zu betrachten. Zu ihr nimmt der Geist nämlich erst Zuflucht, wenn er die Aufstellung inhaltlicher Prinzipien für unmöglich hält. Die streng formale Rechtsidee in ihrer präzisen und gewissermaßen übersteigerten Form, wie sie der Neukantianismus kennt, gehört der neuesten Zeit an und setzt den Verfall der rationalistischen Naturrechtslehren der Aufklärung und den Zweifel an der scholastischen Naturrechtsauffassung voraus. Bei der Betrachtung der materialen Naturrechtslehren der Gegenwart erscheint uns nun als der auffallendste Zug, daß dem abstrakt-allgemeinen Naturrecht — wie wir es beispielsweise in der Aufklärung, aber insbesondere auch im Thomismus antreffen — ein konkret-individualisierendes Naturrecht entgegengestellt wird, das ebenfalls in unbedingt richtigen, inhaltlichen Rechtsätzen bestehen soll, dessen Anwendungsbereich jedoch auf die partikuläre konkrete Ordnung eingeschränkt ist, aus deren Bestand dieses Naturrecht abgeleitet wird. Karl Petraschek hat angesichts dieses Gegensatzes von einer „statischen“ und einer „dynamischen“ Ausprägung des Naturrechts gesprochen.<sup>13)</sup> Während das statische oder universale Naturrecht die unveränderlichen, für alle Zeiten und Völker geltenden Rechtsgrund-

sätze umfasse, die an Zahl gering und überdies abstrakt und inhaltsarm seien, stelle das dynamische oder partikuläre Naturrecht auf ein veränderliches und konkretes, durch Raum und Zeit bedingtes Element ab. Hans Fehr bezeichnet das von uns „konkret-individualisierend“ genannte Naturrecht im Gegensatz zum universalen „Menschenrecht“ als „isoliertes Naturrecht“, weil es jeweils „nur ein Volk, nur eine Gemeinschaft, nur eine kulturelle und nationale Einheit“ ergreife.<sup>14)</sup>

Ein abstrakt-allgemeines Naturrecht vertritt die scholastische Naturrechtslehre, die auch heute eine Hauptströmung innerhalb der naturrechtlichen Bestrebungen darstellt und der dank einer in langer Tradition befestigten innern Geschlossenheit besonderes Gewicht zukommt. Der Neuthomismus spricht deshalb mit sichtlichem Stolz von seinem „ius naturale perenne“. Selbstverständlich machen die allgemeingültigen Naturrechtssätze, die der Thomismus aufstellen zu können glaubt, nicht das ganze Wesen dieser Lehre aus. Bedeutsam ist des weitern, wie wir zeigen werden, die Verankerung des Naturrechts in einer ontologischen und theistischen Weltanschauung, aus der sich aber gerade die inhaltliche Allgemeingültigkeit ergibt, so daß diese eben einen charakteristischen Zug darstellt. (Uebrigens sind die „abstrakt-allgemeine“ und die „konkret-individualisierende“ Naturrechtslehre vorläufig nicht viel mehr als Bezeichnungen, die erst weiter unten ihre volle Bedeutung erhalten.) Die scholastische Naturrechtslehre hat bezeichnenderweise die Versuche, die allgemeingültigen, für alle Zeiten und Völker maßgeblichen Naturrechtssätze auf eine formale Rechtsidee zurückzuführen, stets abgelehnt und an einem Bestand allgemeiner inhaltlicher Sätze festgehalten.

Gegen den vorherrschenden Positivismus hatte anfangs unseres Jahrhunderts insbesondere Victor Cathrein das thomistische Naturrecht verteidigt. Seine „kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung“ (Recht, Naturrecht und positives Recht, 1. A. 1901, 2. A. 1909) ist auch außerhalb Deutschlands beachtet worden und wird noch heute als repräsentativ betrachtet.<sup>15)</sup> Mit der Wiederkehr der idealistischen Rechtsphilosophie und des Naturrechtsgedankens wurde auch

das scholastische Naturrecht neu bearbeitet. In den letzten Jahren sind zahlreiche Darstellungen erschienen: wir verweisen für das deutsche Sprachgebiet auf die Schriften von E. E. Hölscher, Karl Petraschek, Otto Schilling, Manser, Rohner, J. P. Steffes und Heinrich Rommen,<sup>16)</sup> wobei wir als besonders eindrucklich die Darstellung von Rommen (Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, 1936) hervorheben möchten. Dort wird die metaphysische Verankerung des Naturrechts vortrefflich betont; auch hält sich Rommen an die bewährte, Jahrhunderte alte Tradition, während andere, wie beispielweise Petraschek, sich dem konkret-individualisierenden Naturrecht nähern.

In der Bemühung um ein inhaltliches und trotzdem allgemeingültiges Naturrecht stimmen eine ganze Reihe weiterer gegenwärtiger Versuche der Begründung des Naturrechts mit dem Thomismus überein. Hier sind vor allem französische Forscher, wie Louis Le Fur und François Géný, und in der Schweiz neuerdings François Guisan zu nennen.<sup>17)</sup> Mag auch der „laïcité“ des Naturrechts das Wort geredet werden (Géný), so ist bei den profanen Vertretern des abstrakt-allgemeinen Naturrechts doch die Orientierung am scholastischen Naturrecht (damit auch am Naturrecht der Antike) bestimmend. Darauf hat Le Fur mit Nachdruck hingewiesen; in diesem Sinn stellte er überall eine Rückkehr zur „conception traditionnelle“ fest, und die Tradition reicht eben weit über die Aufklärung ins Mittelalter und in die Antike zurück.<sup>18)</sup>

Bekanntlich glaubte man in der Aufklärung, es lasse sich aus der abstrakten Vernunft ein ausführliches und unmittelbar anwendbares, von Zeit und Ort unabhängiges Rechtssystem ableiten. Charakteristischerweise sind diese Versuche nicht wiedergekehrt, und sie werden kaum wieder kommen. Die Urheber der aufklärerischen Naturrechtssysteme haben ihr Unternehmen selbst ad absurdum geführt, da jeder trotz der einen, identischen Vernunft zu andern vermeintlich allgemeingültigen Regeln gelangte; und es konnte nachgewiesen werden, daß das angeblich allgemeingültige Vernunftrecht in Wahrheit dem mehr oder weniger umgemodelten damaligen positiven Recht entstammte oder zeitbedingten und auf subjektiver Meinung

beruhenden politischen Postulaten entsprach. Ein katholischer Zeitgenosse nannte es mit Recht „*ius civile ornatum aliquot spoliis philosophiae ac theologiae moralis*“.<sup>19)</sup> Leonard Nelson, den man als späten Nachfahr der Aufklärung bezeichnen kann, anerkennt nur noch einen einzigen (angeblich) allgemeingültigen Naturrechtssatz.<sup>20)</sup> Bei der Betrachtung des abstrakt-allgemeinen Naturrechts ist deshalb die scholastische Naturrechtslehre in den Mittelpunkt zu rücken.

Das konkret-individualisierende Naturrecht hat eine Vorläuferin in der historischen Rechtsschule, auch wenn mannigfache Unterschiede zu gegenwärtigen Formen dieses Naturrechts bestehen. Heute finden wir das konkret-individualisierende Naturrecht in enger Verbindung mit einer völkischen und sog. totalen Staatsauffassung.<sup>21)</sup> Eine zusammenfassende Darstellung weit verbreiteter gegenwärtiger Gedanken über ein konkretes Naturrecht hat 1936 Hans-Helmut Dietze („*Naturrecht in der Gegenwart*“) gegeben, der das Naturrecht der Gemeinschaft als das wahre Naturrecht der Gegenwart dem in der Aufklärung herrschenden Naturrecht der Gesellschaft entgegenstellt. Und als entscheidender Charakterzug dieses Gemeinschaftsnaturrechts erscheint dessen konkret-individualisierende Inhaltlichkeit. Ferner kommt im Gegensatz zur historischen Rechtsschule, deren Volksgeist in seiner „dunklen Werkstätte“ (Puchta) still wirkt und das Recht wie eine Pflanze wachsen läßt, starke Bewegung in das Naturrecht; es wird in eine bewegte, konkrete Ordnung verlegt.

In den Kreis konkret-individualisierender Naturrechtslehren gehört auch die in Deutschland zu großer Wirkung gelangte materiale Rechtsphilosophie des Neuhegelianismus, wie sie insbesondere von Julius Binder, Karl Larenz und Walther Schönfeld<sup>22)</sup> gelehrt wird. Wenn diese Richtung, wie erwähnt, ihren Standpunkt „jenseits von Naturrecht und Positivismus“ einnehmen will, dann will sie lediglich vom abstrakt-allgemeinen Naturrecht abrücken; die Ueberzeugung vom richtigen Recht soll dabei nicht aufgegeben werden. Ihr konkret-inhaltlich bestimmtes, in der völkischen Gemeinschaft begründetes Recht ist zugleich das unbedingt richtige Recht.



Neben diesen breiten Strömen einer abstrakt-allgemeinen und einer konkret-individualisierenden Naturrechtslehre sowie dem Standpunkt der formalen Rechtsidee hat der Positivismus in der Gegenwart geringere Bedeutung. Soweit er noch vertreten wird, hat er jedoch im Vergleich zum Positivismus um die Jahrhundertwende feinere Formen angenommen, so daß er dem Naturrechtsgedanken weit gefährlicher zusetzen kann. Wir dürfen ihn deshalb nicht außer acht lassen.

Unsere Arbeit, die den Sinn des Naturrechts vom Standpunkt der universalen und grundsätzlichen Verhaltenslehre C. Sganzinis bestimmen will, hat dabei hauptsächlich die skizzierte Situation gegenwärtiger naturrechtlicher Bemühungen aufzuhellen: das gegensätzliche Paar von abstrakt-allgemeinem und konkret-individualisierendem Naturrecht sowie die bedeutungsvolle Tatsache, daß sich neben dem inhaltlich bestimmten Naturrecht der naturrechtliche Gedanke im Gewand der formalen Idee behauptet. Wir möchten angesichts des an Vermessenheit grenzenden Vorhabens, den grundsätzlichen, allein zulässigen und gewissermaßen endgültigen Sinn des Naturrechtsgedankens zu bestimmen, der kritischen Betrachtung der gegenwärtigen Naturrechtslehren als einer Vorarbeit nicht weniger Bedeutung beimessen als jener Sinnbestimmung selbst. Die kritische Betrachtung nimmt infolgedessen einen vergleichsweise breiten Raum ein.

Bevor wir uns unserer Aufgabe unterziehen (II. Teil), müssen wir hierzu in einem I. Teil durch eine verhaltenstheoretische Bestimmung von Recht und Staat die Voraussetzungen zu schaffen versuchen.



## I. Teil

# Zur verhaltenstheoretischen Bestimmung von Recht und Staat.

### 1. Die universale Verhaltenslehre als Grundlage.

Der umfassenden und grundsätzlichen philosophischen Bestimmung, wie sie von der universalen Verhaltenslehre Sganzinis vollzogen wird, erweist sich „Verhalten“ als die letzte Kategorie (Struktur), auf die anscheinend alles Wirkliche und Denkbare zurückgeführt werden kann. Ausgehend vom menschlichen Verhalten, das sich in allen seinen Formen (Handeln, Erkennen usw.) als Verwirklichungsprozeß, als Realisierung eines zuerst Icellen darstellt, entwickelt die universale Lehre vom Verhalten die überhaupt möglichen Gestaltungen des Verhaltens, die der Idee nach den Strukturrahmen für Welt und Ueberwelt abgeben. Die Verhaltenslehre erweist sich so als „Theorie der fundamentalen Strukturen“ (Sganzini). Auch das menschliche Verhalten, das den Ausgangspunkt der Theorie bildet, kann erst von jenem grundsätzlichen Rahmen aus voll begriffen werden. Der Kernbegriff von Verhalten überhaupt ist dabei die „Antizipation,“ in der letztlich alle vorkommenden und von der universalen Verhaltenslehre herausgestellten Strukturen begründet sind.<sup>1)2)</sup>

Wenn die politische Sphäre — wie wir Recht und Staat zusammenfassend bezeichnen können — nicht nur eine zufällige Erscheinung ist, sondern entsprechend der allgemeinen Auffassung einen Wesenszug der menschlichen Wirklichkeit ausmachen soll, dann muß sie sich von unserem Standpunkt aus als besonderer, genau umschreibbarer, im menschlichen Verhalten begründeter Sachverhalt ergeben. In der deutschen Rechts- und Staatsphilosophie der letzten Jahrzehnte hat sich bereits die Einsicht durchgesetzt, daß das Recht einen inte-

gralen, Sein und Sollen überbrückenden, praktischen Verhaltenszusammenhang darstellt, wenn auch nicht ausdrücklich von Verhalten die Rede ist.<sup>3)</sup> Doch ist anscheinend erst eine grundsätzliche und universale Lehre vom Verhalten im hier verstandenen Sinn in der Lage, die praktische Sphäre des menschlichen Daseins und ihre Sondersphären, vor allem die politische, scharf zu erfassen. Wir selbst können hier freilich die Bestimmung von Recht und Staat von der Verhaltenslehre aus nur im Umriß andeuten. Dies auch deshalb, weil die noch im Aufbau begriffene Verhaltenslehre heute noch nicht in jeder Hinsicht die nötigen präzisen Kategorien an die Hand gibt.

Die universale Verhaltenslehre ist, wie jede wahre Theorie, kein Dogma, sondern eine wissenschaftliche Hypothese, die sich nur in der Entfaltung ihrer Grundbegriffe und in der Anwendung bewähren kann. Deshalb ist die Anwendung des Verhaltensgesichtspunktes in der Rechts- und Staatsphilosophie ein Prüfstein der Verhaltenslehre und gegebenenfalls ein Beitrag zu deren Begründung und Ausbau.

## 2. Recht und Staat von der universalen Verhaltenslehre aus gesehen.

Menschliches Verhalten ist, wie alles Verhalten lebendiger Wesen in der Welt. Realisieren einer Antizipation in gegebener Wirklichkeit, d. h. Verwirklichung eines Ideellen, in dem das Verwirklichungsergebnis mindestens keimhaft im voraus gegeben ist.<sup>4)</sup> Während aber in den untermenschlichen Verhaltensformen, die im Menschen als einem geschichteten Wesen in wohl zu verstehender Weise auch vorhanden sind, die Antizipation im großen und ganzen vorbestimmt ist und --- selbst wenn sie sich in einer mittleren Verhaltensphase in Wahrnehmung, Emotionalität oder auch Bewußtsein äußert (Tier) --- durch aktuelle Verwirklichung in der gegebenen Welt ihre Erfüllung findet, ist das menschliche Verhalten durch die Ver selbständigung der Antizipation charakterisiert. Die Verhaltenslehre weist nach, daß sich daraus das Ganze der seelisch-geistigen Welt des Menschen ergibt. Für unsere Zwecke genügen einige Feststellungen und Betrachtungen, die sich auf das (bewußte) praktische Verhalten, das aktuelle, endverwirklichende Realisieren in der gegebenen Wirklichkeit beschränken.

Im praktischen Verhalten in der Welt wird die Antizipation nie voll verwirklicht: der verwirklichten Handlung steht die nicht ganz verwirklichte Antizipation gegenüber, oder es kann an die Stelle der voll verwirklichten Antizipation --- wenn wir so etwas überhaupt annehmen wollen --- eine neue Antizipation treten, die mit der verwirklichten Handlung nicht übereinstimmt, dieser gegenübersteht. Im Grenzfall kann der im Vollzug der Verhaltungen ganz oder teilweise überwundene, aber immer wieder neugeschaffene Gegensatz von Antizipation und verwirklichtem Verhalten ins Absolute gesteigert werden, so daß eine Verwirklichung von vornherein ausgeschlossen erscheint. Diese absolute Antizipation, die im Kulturmenschen zwar nicht als ständige und tatsächliche Erlebniswirklichkeit, wohl aber als Möglichkeit da ist, macht das Wesen von „Geist“ aus.<sup>5)</sup> --- Der beschriebene Sachverhalt kann auch so ausgedrückt werden, daß die zwei im vormenschlichen Verhalten

vereinigten Funktionen der Antizipation, die Ursprungs- und die Maßstabfunktion, auseinandertreten: die Entwürfe des praktischen Verhaltens, denen das Verhalten entspringt und denen der Enderfolg entspricht, stimmen mit ihren Maßstäben — im Grenzfall: mit dem einen absoluten Maßstab — nicht überein.

Dazu kommt ein Zweites, das durch den das Wesen des Menschen ausmachenden Grundsachverhalt gegeben ist. Die antizipatorische Fähigkeit im Menschen, die neben die in vormenschlichen Verhaltensformen sozusagen ausschließlich maßgebenden vorbestimmten Antizipationen tritt, ist die Quelle einer Fülle von Antizipationen zu praktischem Verhalten, die irgendwie geordnet sein wollen und unter denen bei der Verwirklichung eine Auswahl getroffen werden muß. Das Ordnungs- und Auswahlprinzip ist selbst wieder eine Antizipation, die im oben angegebenen Sinn nicht voll verwirklicht wird und so Maßstab bleibt oder eine neue Antizipation an ihre Stelle treten läßt, die dann eben einen Maßstab darstellt. Dies darf nicht dahin mißverstanden werden, als würde in zeitlichem Ablauf ein ursprünglich mosaikartiges Chaos von Antizipationen allmählich geordnet. In der gegebenen Wirklichkeit ist dieser Zusammenhang von Anfang an da. Er ist in und mit der Bildung der Antizipation schon gegeben und entwickelt sich weiter mit der Bildung neuer Antizipationen.<sup>6)</sup> Das praktische Verhalten erweist sich so als ein maßstabbezogener, irgendwie geordneter Zusammenhang von Verhaltensentwürfen, wie wir die Antizipation zu praktischem Verhalten fortan nennen wollen.<sup>7)</sup> — Daß dieser Zusammenhang als bewußter auf einem Zusammenhang un- oder vorbewußter Antizipationen, die die untern Schichten des Menschen ausmachen, aufruht, sei hier lediglich angemerkt. Dieser Umstand ist für unsern Gedankengang nicht von Bedeutung. Der Zusammenhang der Verhaltensentwürfe mag ferner faktisch zuweilen und in weitgehendem Umfang nicht bewußt sein, der Möglichkeit nach ist er stets ein grundsätzlich bewußter.

Insofern menschliches Verhalten vornehmlich in seinen Verhaltensentwürfen, im Anblick der Maßstäbe oder gar des einen absoluten Maßstabes und ferner — was hier ja nicht nä-

her betrachtet wurde — im Antizipieren des Wirklichen, ohne dieses selbst aktuell verwirklichen zu wollen (= Erkennen), besteht, kann man von einem Leben des Menschen in der Potentialität (Möglichkeit, Virtualität) sprechen; im Gegensatz zum Leben in der gegebenen Aktualität, in der gegebenen Wirklichkeit, in der der Mensch als aktuell-wirkliches Wesen steht.<sup>8)</sup> Die ganze menschliche Wirklichkeit umfaßt sowohl Potentialität wie Aktualität, und das Verhalten muß Potentialität in Aktualität überzuführen suchen. Der Mensch mag noch so sehr in der Potentialität leben, Verhaltensentwürfe herstellen, sie am Maßstab messen und neu entwerfen oder sich im Betrachten der Maßstäbe verlieren, er muß die bloße Potentialität in Aktualität umsetzen. Er ist als selbst aktuelles, in der gegebenen Aktualität stehendes Wesen schon immer auf aktuelle Verwirklichung angewiesen, wenn er sich nur als dieses aktuelle Wesen weiterhin behaupten will. Des weitern aber — und dies ist entscheidend — fordert jeder Verhaltensentwurf wesensmäßig aktuelle Verwirklichung; und der tiefste Sinn des Maßstabes als eines idealen Verhaltensentwurfes ist ebenfalls die aktuelle Verwirklichung. Im Grenzfall des absoluten Maßstabes entstehen freilich Schwierigkeiten, die aber nicht die Forderung nach aktueller Verwirklichung, sondern nur die Möglichkeit, diese Forderung auch wirklich zu erfüllen, in Frage stellen. Auch sonst scheint es Verhaltensentwürfe zu geben, die nur unter Preisgabe der Uebereinstimmung mit ihrem Maßstab aktuell verwirklicht werden können; jedenfalls dann, wenn die Verwirklichung hier und jetzt erfolgen soll, nicht etwa auf eine ferne, dem Maßstab vielleicht nähere Zukunft aufgeschoben werden kann. Dieser Sachverhalt tut aber der Forderung nach aktueller Verwirklichung einsichtigermassen keinen Abbruch. Die aktuelle Verwirklichung ist demnach als unausweichliche Aufgabe des Menschen erkannt.

Beachten wir nun, daß der Mensch nicht allein in der gegebenen Wirklichkeit steht, daß eine Vielheit von Menschen gegeben ist (Tatsache der Sozialität des Menschen),<sup>9)</sup> so erhält die aktuelle Verwirklichung ihre besondere, scharf unreibbare Bedeutung, aus der sich das Wesen der politischen Sphäre ergeben wird. Ein besonderes Problem ist mit der aktuellen Ver-

wirklichung nicht verknüpft, wenn wir -- was freilich widersinnig sein mag -- einen isolierten Menschen, einen Robinson im strengen Sinn voraussetzen. Ebenso entsteht hinsichtlich der aktuellen Verwirklichung keine neue und besondere Aufgabe, wenn wir annehmen, daß die Antizipationen in allen in Betracht fallenden Wesen vorbestimmt sind -- was, wie oben bemerkt, für die Verhaltensentwürfe des Menschen eben gerade nicht zutrifft --- und daß sie sich in der vorbestimmten Weise aktuell verwirklichen. Mit dem vorbestimmten Ablauf der Antizipationen und ihrer Verwirklichung findet in diesem Fall das Verhalten ohne besondere Veranstellungen seine Erfüllung. Anders ist es, wenn die in Fülle vorhandenen Verhaltensentwürfe in den verschiedenen Wesen wenigstens der Möglichkeit nach verschieden sind, sich folglich in ihrer aktuellen Verwirklichung verschieden auswirken und sich gegenseitig stören oder gar aufheben können. Gerade dieser Sachverhalt ist nun, wie oben ausgeführt, beim Menschen gegeben. Soll die aktuelle Verwirklichung in der gegebenen Welt möglich sein und aufrechterhalten werden, so ist eine Ordnung der von den verschiedenen Menschen ausgehenden aktuellen Verwirklichungen unerläßlich. Andernfalls könnte weder das aktuelle Leben erhalten, noch könnte dem offenkundigen Sinn der Verhaltensentwürfe und der Maßstäbe Genüge getan werden. D. h. es ist ein Verhaltensentwurf notwendig, der bestimmt, welche Verhaltensentwürfe der verschiedenen Menschen sich aktuell auswirken sollen oder nicht sollen und wie diese Auswirkung zu erfolgen hat. (Diejenigen Verwirklichungen, die durch das Sollen weder im positiven noch im negativen Sinn betroffen werden, „dürfen“ vollzogen werden, können aber auch unterbleiben -- weil sie für die angestrebte Ordnung nicht von Bedeutung sind.) Wie jeder Verhaltensentwurf ist auch dieser umfassende Entwurf an einem Maßstab ausgerichtet, weil auch da unter möglichen Entwürfen -- die Antizipation des Menschen ist ja nicht vorbestimmt -- ausgewählt werden muß. Die Ausrichtung am Maßstab wohnt dem umfassenden Entwurf wesensmäßig ursprünglich inne, selbst wenn sie nicht faktisch und mit Bewußtsein vollzogen wird.



Da sich dieser umfassende Verhaltensentwurf auf eine Vielheit von Menschen bezieht, können wir ihn „sozialen“ Verhaltensentwurf nennen. Da er des weiteren diejenigen Verhaltensentwürfe angibt, die von einzelnen Menschen aktuell verwirklicht werden sollen und angesichts der zu lösenden Aufgaben eine ganze Reihe miteinander in mannigfacher Weise zusammenhängender Entwürfe erforderlich sind, sprechen wir von einem „Inbegriff“ sozialer Verhaltensentwürfe.<sup>10)</sup> Ferner ist er ein für die betroffenen Menschen und ihre Verwirklichungen „maßgeblicher“ Inbegriff. Die Betroffenen sollen die vom Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe als „maßgeblich“ betrachteten Entwürfe sich zu eigen machen und aktuell verwirklichen; oder sie sollen die unerwünschten Verhaltensentwürfe nicht verwirklichen, was im Prinzip dasselbe ist. (Ob man gebietet oder verbietet, stets handelt es sich um eine bestimmte erstrebte Gestalt der Wirklichkeit, der die ihr gemäßen Verhaltensentwürfe zu entsprechen haben.) Als Entwurf für die Ordnung der aktuellen Verwirklichungen muß aber der genannte Inbegriff gemäß seinem Sinn und seiner Aufgabe selber unter allen Umständen aktuelle Verwirklichung finden. Die aktuelle Verwirklichung des Inbegriffs muß sich gegebenenfalls auch gegen die ihm widerstrebenden aktuellen Verwirklichungen einzelner Menschen durchsetzen. Der Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe muß einsichtigerweise „aktuell maßgeblich“ sein, „aktuelle Geltung“ besitzen. Dies setzt voraus, daß der Inbegriff selbst von Menschen entworfen oder doch als maßgeblich erkannt und dann vor allem als aktuell maßgeblich durchgesetzt wird. Der aktuell maßgebliche Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe setzt demnach so etwas wie einen „höchsten Gewalthaber“<sup>11)</sup> voraus, mag dieser nun in einem einzigen Menschen oder in einer irgendwie in sich geordneten Mehrheit von Menschen bestehen. Es wäre denkbar, daß für die ganze gegebene, den Erdball bewohnende Menschheit ein einheitlicher aktuell maßgeblicher Inbegriff von sozialen Verhaltensentwürfen aufgestellt und durchgesetzt würde. Tatsächlich ist es jedoch so, daß immer nur eine beschränkte Zahl von Menschen erfaßt wird, was auf mannigfache Umstände zurückzuführen ist.<sup>12)</sup> Dabei sind die verschiedenen Vielheiten

von Menschen, für die ein bestimmter Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe jeweils aktuell maßgeblich ist, notwendigerweise gebietsmäßig abgegrenzt: die aktuellen Verwirklichungen finden in zusammenhängender aktuell gegebener Wirklichkeit, d. h. in einem „Gebiet“ statt; es muß das nächste Nebeneinander der aktuellen Verwirklichungen geregelt werden.<sup>13)</sup> Der Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe hat so einen „aktuellen Geltungsbereich“. Wie weit dieser Bereich geht, ist eine im Einzelfall zu beantwortende Tatfrage, die durch Sinnanalyse des Inbegriffs und Feststellung seiner aktuellen Maßgeblichkeit zu beantworten ist. Außerdem muß der aktuell maßgebliche Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe eine gewisse Dauer besitzen, damit man sinnvollerweise überhaupt von ihm reden kann. Andernfalls käme die notwendige und geforderte Ordnung der aktuellen Verwirklichungen gar nicht zustande. Obwohl die Ordnung nicht andauernd im Anfang stecken bleiben darf, so ist sie — wie schon hier deutlich wird — umgekehrt doch auch nie am Ende, weil sie von empirischen Wesen in gegebener Wirklichkeit entworfen und durchgesetzt werden muß.

Der vorstehend ungefähr und in größten vorläufigen Umrissen aus dem Wesen menschlichen Verhaltens entwickelte Sachverhalt macht — wie wir strukturbegründet definieren wollen — die von uns gesuchte politische Sphäre aus. Unter Recht verstehen wir den maßstabbezogenen, für einen gebietsmäßig abgegrenzten Ausschnitt der aktuellen Wirklichkeit aktuell maßgeblichen Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe und die ihm entsprechenden aktuellen Verwirklichungen („Rechtswirklichkeit“); und der Staat ist der höchste Gewalthaber, die empirische Instanz, die den erwähnten Inbegriff im Blick auf den Maßstab als aktuell maßgeblich entwirft oder anerkennt und in der aktuellen Wirklichkeit durchsetzt. Gegenwärtig geltendes („positives“) Recht ist — im Gegensatz zum nicht geltenden, zum historischen oder dem für die Zukunft entworfenen Recht — ein im relevanten Hier und Jetzt aktuell maßgeblicher Inbegriff. Das historische und das zukünftige Recht sind — vom Standort des Hier und Jetzt gesehen, von dem aus geurteilt wird — nicht aktuell maßgeblich; sie müssen aber, wenn sie Recht sein sollen, als ein in der Ver-

gangenheit aktuell maßgeblich gewesener oder als ein in der Zukunft aktuell maßgeblich sein könnender Inbegriff denkbar sein. Sehen wir davon ab, daß auch die Natur ein aktuell Wirkliches und als organische durchaus nicht ein bloß Verwirklicht-Vorhandenes ist, und blicken wir nur auf die menschliche Welt, so können wir in kurzer Formel sagen, daß die politische Sphäre die Sphäre der maximalen aktuellen Verwirklichung darstellt.

### 3. Erläuterungen und Ergänzungen.

Bevor wir unser eigentliches Thema in Angriff nehmen, ist die gewonnene Bestimmung der politischen Sphäre gegen mögliche Mißverständnisse zu sichern und zu erläutern. Ferner ist der Anschluß an bekannte und wichtige traditionelle Bestimmungen und Probleme zu gewinnen; auch um so die Richtigkeit unserer Ableitung, an die der II. Teil anknüpft, zu bekräftigen. Dabei müssen wir uns wiederum auf das Wesentlichste beschränken.

So wie wir schon bei der Frage der Ordnung der im Wesen vorhandenen Fülle von Verhaltensentwürfen die Auffassung, es werde ein ursprünglich mosaikartig gegebenes Chaos von Entwürfen behauptet, ausschließen mußten (S. 22), so müssen wir hier in Bezug auf die im aktuell maßgeblichen Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe beschlossene Ordnung vorerst einem ähnlichen Mißverständnis entgegentreten. Es wäre irrig, wenn man von einem Mosaik individueller Ordnungen der Verhaltensentwürfe ausgehen wollte, sei es als einem historischen Faktum in einem vielleicht weit zurückliegenden Urzustand, sei es auch nur als dem angeblich eigentlichen und wahren Wesen des sozialen Lebens der Menschen („atomisierte“ Gesellschaft). Wir wollen lediglich sagen, daß ein umfassender und aktuell maßgeblicher Verhaltensentwurf in irgendeiner Form angenommen werden muß, wenn die unvermeidliche aktuelle Verwirklichung in unserer gegebenen Welt mit einer Vielheit von Menschen möglich sein soll. Man mag den aktuell maßgeblichen Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe auffassen als Ausdruck für die Vergewaltigung von isolierten Menschen durch andere ebenso isolierte Menschen (sog. Machiavellismus); oder als Ergebnis des auf Nützlichkeits- oder Vernunftbegründungen beruhenden Paktierens zwischen wiederum isolierten Menschen, sei es daß diese einander ursprünglich feindlich gegenüberstehen, im Zusammenwirken aber doch das Optimum zu finden glauben und das Zusammenwirken durch eine aktuell verwirklichende Macht garantieren wollen (man denke an Hobbes), sei es daß die isolierten Menschen in ihren Verhaltensentwürfen im Grunde von Anfang an überein-

stimmen, aber zur aktuellen Verwirklichung der Entwürfe aus diesen oder jenen Gründen eines höchsten Gewalthabers bedürfen (so zahlreiche Naturrechtslehren der Neuzeit). Der Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe kann ebensowohl, um das andere Extrem anzuführen, gedacht werden als ursprünglich in allen Menschen schon vorhandener Zusammenhang, der sich sozusagen von selbst aktuell verwirklicht und nur in Ausnahmefällen der aktuell maßgeblichen Durchsetzung durch einen oder mehrere der beteiligten Menschen bedarf und wobei es auch grundsätzlich gleichgültig sein mag, welchen Menschen die aktuelle Durchsetzung obliegt; ja, der umfassende Verhaltensentwurf mag gar aufgefaßt werden als Entwurf einer transpersonalistisch gedachten substantialen Gemeinschaft (Volksgeist), die sich in den individuellen Verhaltensentwürfen äußert und sich durch diese, gegebenenfalls — wenn der Einzelne abweicht — auch gegen diese und dann unter Benutzung anderer Individuen aktuell verwirklicht. (Daß die Auffassung von einer substantialen Gemeinschaft im Sinne des Volksgeistbegriffes im übrigen nicht haltbar ist,<sup>14</sup>) ist im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung). Die Struktur der Sache verlangt lediglich, daß die individuellen Verhaltensentwürfe und der Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe als grundsätzlich variabel, als mögliche unter andern möglichen gedacht werden (womit eben im Prinzip Bewußtheit gegeben ist). Wenn die Entwürfe vorbestimmt sind und sich gemäß ihrer vorgegebenen Bestimmung realisieren, „ablaufen“, dann kann nicht mehr mit Sinn von politischer Sphäre gesprochen werden. Der Bienen- und der Ameisen-„Staat“ sind keine Staaten, ihre Ordnung ist keine Rechtsordnung, weil hier die umschriebene Aufgabe hinsichtlich der aktuellen Verwirklichung nicht gestellt ist, gemäß der Verhaltensstruktur der Biene und der Ameise nicht gestellt sein kann. Das Bild vom Staat als einem (biologischen) Organismus ist deshalb schief und verkennt das eigentliche Wesen von Staat und Recht. Umgekehrt machen die (vorausgesetzte) völlige Verschiedenheit und der Kampf der individuellen Verhaltensentwürfe (*bellum omnium contra omnes* des Hobbes) die Aufgabe in der gegebenen aktuellen Wirklichkeit, die durch die politische Sphäre bezeichnet ist, vor allem offen-

bar — ohne daß dadurch für das Menschenbild etwa eines Hobbes Partei ergriffen werden müßte. Es handelt sich lediglich darum, den aktuell maßgeblichen Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe als unausweichliche Aufgabe zu erkennen, gleichgültig in welcher Form sie sich stellt und folglich gelöst werden muß. Im verborgenen Hinweis auf diese Aufgabe erblicken wir einen unantastbaren Wahrheitskern in allen Lehren vom ursprünglichen staatsbegründenden Vertrag; der schwere Fehler besteht darin, daß ein einseitig konstruierter Fall der Aufgabelösung in entsprechend konstruierter Wirklichkeit verabsolutiert oder gar in die wirkliche Geschichte der Urzeit projiziert wird.<sup>15)</sup>

Mit dem eben Gesagten hängt eng zusammen, daß der aktuell maßgebliche Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe und die einzelnen Entwürfe selbst nicht einseitig als notwendigerweise allgemeine und abstrakte Schemata gedacht werden müssen, die sich als vollkommen entwickelte Objektivationen vom lebendigen sich vollziehenden Verhalten, etwa in Form von gesetztem Recht, abgeschieden haben. Sozialer Verhaltensentwurf im hier gemeinten Sinn ist auch der ungeschriebene, sich der Wirklichkeit anschmiegende, dem ständigen Wechsel unterworfenen Entwurf — vorausgesetzt, daß er aktuell maßgeblich ist und nötigenfalls in maßgeblicher Weise aktuell verwirklicht wird. Die sozialen Verhaltensentwürfe brauchen ferner nicht künstliches Produkt des das Maßgebliche festsetzenden und durchsetzenden höchsten Gewalthabers zu sein; sie können ebensogut aufgefaßt werden als die dem Verhalten ursprünglich innewohnende Regel, die nunmehr lediglich als maßgeblich anerkannt und bei ausnahmsweiser Abweichung aktuell durchgesetzt wird.

In den Erörterungen über das Wesen des Rechts spielt die Frage, ob der Zwang zum Recht gehöre, eine zentrale Rolle. Darauf wirft unsere Auffassung Licht. Mit dem Moment der aktuellen Maßgeblichkeit der sozialen Verhaltensentwürfe ist der Zwang notwendig gegeben. Der physische Zwang (manu militari) ist eine der möglichen vielen Formen der Verwirklichung eines Antizipatorischen und steht am Ende ein und der-

selben Reihe, an deren Spitze die reine Selbstverwirklichung Gottes angenommen werden mag. Er ist der prägnanteste Ausdruck aktuell maßgeblicher Verwirklichung. Die Rechtswirklichkeit kann zwar in der Weise verwirklicht werden, daß die betroffenen Menschen ihr Verhalten gemäß den maßgeblichen sozialen Verhaltensentwürfen gestalten, diese zu ihren eigenen Entwürfen machen und sie aktuell verwirklichen, und dies ist im wirklichen Geschehen die Regel (muß es auch sein). Aber stets muß die Möglichkeit der aktuell maßgeblichen Realisierung mittels Zwang gleichsam dahinter stehen. Solange diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, ist der soziale Verhaltensentwurf Recht, mag auch die aktuelle Verwirklichung hin und wieder im Einzelfall nicht gelingen. Rechtszwang ist nicht identisch mit ausnahmsloser faktischer Erzwingbarkeit. Neben die Realexekution, den klassischen Fall des Zwangs, wo die durch den sozialen Verhaltensentwurf geforderte Wirklichkeit *manu militari* hergestellt wird, tritt der (indirekte) Zwang der Strafe. Durch die Strafe soll im Grunde nicht erst nachträglich bei schon eingetretener Nichtverwirklichung des sozialen Verhaltensentwurfes die aktuelle Verwirklichung durchgesetzt werden — dies ist ja in vielen Fällen nicht mehr möglich —, sondern das dem Entwurf entsprechende Verhalten soll schon zum voraus indirekterweise erzwungen werden. Dies geschieht in der Weise, daß die Verhinderung der Verwirklichung von Verhaltensentwürfen, die der Mensch vor allem realisieren möchte (z. B. die Freiheit nutzen und sie nicht gegen Gefängnis eintauschen oder das Geld zum Erwerb von Sachen verwenden und es nicht als Buße abliefern), in Aussicht gestellt und gegebenenfalls auch durchgesetzt wird. Eine fraglos vollzogene aktualitätsnahe Bejahung wird in den Dienst einer potentiellen Bejahung gestellt; oder noch anders formuliert: es wird ein künstlich geschaffener Mißerfolg in Aussicht gestellt, wenn ein gebotener Erfolg nicht hergestellt wird.<sup>16)17)</sup> — Entsprechend hat die Belohnung dieselbe Struktur mit umgekehrtem Vorzeichen.

Die Notwendigkeit des Zwangs darf jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß der Zwang (der als erzwingbar und nur als solcher gedachte und gegebenenfalls auch erzwungene be-

liebige soziale Verhaltensentwurf) das Recht schon in seine Gänze ausmache. Wie wir oben gesehen haben, gehört zum sozialen Verhaltensentwurf sinnvollerweise der Bezug auf den Maßstab. Bloße Macht und Zwang ohne sinnvollen Bezug auf den Maßstab, blinde Verhaltensentwürfe, die den Bezug zum Maßstab gewaltsam abschneiden, sind nicht Recht und machen auch den Staat nicht aus; so wenig wie der zwar maßstabbezogene, aber in reiner Potentialität verharrende Verhaltensentwurf. Wollte ein toller Herrscher aktuell maßgeblich das allgemeine Gehen auf einem Bein anordnen, so wäre dies einsichtigerweise nicht Recht, weil ein solches Gesetz keinen sinnvollen Bezug zum Maßstab aufweisen würde. Andererseits ist alles Recht oder kann alles Recht sein, was sinnvollerweise maßstabbezogener Verhaltensentwurf sein und nötigenfalls erzwungen werden kann. Man hat deshalb zu allen Zeiten vergeblich nach einem spezifisch rechtlichen Inhalt gesucht. Recht bedeutet, wie sich aus der Struktur der Sache evident ergibt, Richtigkeit überhaupt, sofern sie aktuell maßgeblich verwirklicht werden soll. Die rechtliche Regelung kann bekanntlich die verschiedensten Verhaltensinhalte betreffen. Wirtschaftliches, Moralisches wie persönliche Rechte und Ehre, Ehe und Familie u. ä., aber auch Kunst (Plato !), Wissenschaft und Religion. Verschiedene Inhalte mögen sich kraft ihres eigenen Verhaltenssinnes dem Zugriff der aktuell maßgeblichen Verwirklichung weitgehend entziehen, wenigstens teilweise können sie durchaus sinnvoll rechtlicher Regelung unterworfen werden, deren Aufgabe die Richtigkeit überhaupt unter dem Gesichtspunkt aktueller Verwirklichung ist.<sup>18)</sup> Das Recht besitzt so einen ausgesprochen universalen Zug. Walther Schönfeld, der von anderen Voraussetzungen zur selben Einsicht gelangt, sagt treffend: „Das Recht ist absolut, weshalb nichts außerhalb von ihm befindlich ist, es gibt nichts ‚Meta-juristisches‘. Die Welt des Rechts ist die Welt im Recht, sie ist die ganze Welt unter der Idee des Rechts gedacht.“<sup>19)</sup> Setzen wir voraus, daß das Richtige nicht immer oder gar grundsätzlich nicht aktuell verwirklicht werden kann, dann erscheint über der aktuell verwirklichungsfähigen Richtigkeit



die nicht verwirklichungsfähige Richtigkeit überhaupt. Wir werden darin das Wesen der Sittlichkeit erkennen.<sup>20)21)</sup>

Die hoffentlich nunmehr überwundenen Positionen des normativistischen Positivismus (Hans Kelsen) und des Neukantismus in der Rechts- und Staatsphilosophie waren bekanntlich gekennzeichnet durch einen schroffen Dualismus von Sein und Sollen, von Wirklichkeit und Wert, was dann zu einer Reihe von Sonderproblemen führte, die bei folgerichtigem Ansatz und Vermeidung von Widerspruch unlösbar bleiben mußten.<sup>22)</sup> In unserer Bestimmung der politischen Sphäre sind der Gegensatz von Sein und Sollen und mit ihm alle damit zusammenhängenden Schwierigkeiten mit einem Schlag aufgehoben, ohne daß jedoch — im Unterschied zum deutschen Neuhegelianismus, der den Neukantismus und den Positivismus zu überwinden glaubt — das absolute Sollen, der absolute Wert, die ewige Aufgabe (oder wie man den von uns „absoluten Maßstab“ genannten Sachverhalt immer bezeichnen will) zum Verschwinden gebracht würde, was sich bei der Betrachtung des Naturrechts gerade als entscheidend erweisen wird. Wirkliches Recht ist maßstabbezogene Verhaltenswirklichkeit, in der Maßstab, Verhaltensentwurf und dem Entwurf entsprechendes sich verwirklichendes Verhalten in einem sinnvollen Zusammenhang stehen; in einem Verwirklichungszusammenhang, den auch der Neukantismus strenger Observanz deshalb nicht zu sehen vermag, weil er mit dem Positivismus nur eine Wirklichkeit, die restlos kausal determinierte (physische und psychische) Naturwirklichkeit kennt, in der die Verwirklichung eines — überdies maßstabbezogenen! — Verhaltensentwurfes widersinnig sein muß.<sup>23)</sup> Als vom Maßstab geforderter Verhaltensentwurf ist das Recht „Sollen“, „Wert“; Sollen und Wert sind Antizipatorisches, das verwirklicht werden soll. Und als verwirklichter Verhaltensentwurf — handle es sich um frei vollzogene oder um erzwungene Wirklichkeit — ist das Recht „Sein“; Sein ist eben nicht lediglich kausale, sinnfremde Natur, schlechthin Verwirklicht-Vorhandenes, sondern — jedenfalls im seelischgeistigen Bereich — Verwirklichung eines Antizipatorischen. Und eben insofern sich maßstabbezogene Verhaltensentwürfe

verwirklichen, kann von einer „Immanenz der Werte“ die Rede sein. Daß der Maßstab dem verwirklichten Verhaltensentwurf, der vollzogenen Handlung, gegenübersteht und ins Absolute gesteigert werden kann, wurde bereits erwähnt und wird uns weiter unten vor allem beschäftigen. Daß schließlich von unserem Standpunkt aus die Rolle des Zweckbegriffes in der politischen Sphäre entscheidend aufgeheilt werden kann, sei nur angemerkt.<sup>24)</sup>

Noch ein Wort zum Begriff der „Norm“, der in der Rechtsphilosophie eine große Rolle spielt. Der Sinn der Rechts-, „Normen“ als Verhaltensentwürfen erschöpft sich nicht in einem bloßen Bedeutungsgehalt, sondern besteht wesentlich in ihrem Wirklichwerden und in ihrer aktuellen Maßgeblichkeit. Es ist deshalb unzutreffend, die Rechtsnorm als ein hypothetisches Urteil hinzustellen, das mit dem Tatbestand (z. B. der Tötung eines Menschen) die Rechtsfolge (Strafe) verknüpft, wie die „Reine Rechtslehre“ der ehemaligen Wiener Schule von Hans Kelsen meint. Damit wird in unzulässiger Konstruktion der wirkliche Verhaltenszusammenhang, der allein relevant ist, in die logische Ebene projiziert und um seinen Sinn gebracht. Die vom Recht festgesetzten und nötigenfalls erzwungenen Verhaltensentwürfe sind maßgebliche Entwürfe für die betroffenen Menschen, deren Verhalten gestaltet werden soll. Ihr Sinn besteht demnach zunächst darin, daß sie von jenen Menschen verwirklicht werden sollen. Die Entwürfe wenden sich an den Menschen, dem ein Verhalten gemäß dem Verhaltensentwurf zugemutet wird, und der eben dazu veranlaßt werden soll. Der Zwang dagegen greift, wie schon erwähnt, erst ein, wenn der Verhaltensentwurf nicht freiwillig verwirklicht wird, oder er wird in Aussicht gestellt, um die freiwillige — dieser Begriff in weiterem Sinn genommen — Verwirklichung herbeizuführen, etwa wenn die nachträgliche ersatzweise Verwirklichung nicht mehr möglich oder mit Nachteilen verbunden ist. Die Verwirklichung der als maßgeblich festgesetzten Verhaltensentwürfe kann aber den betroffenen Menschen deshalb sinnvoll als maßgeblich zugemutet und nötigenfalls gar erzwungen werden, weil die Verhaltensentwürfe als „richtig“, als dem Maßstab entsprechend angesehen werden, und weil eben das

Richtige, Maßstabgemäße nicht nur für dieses oder jenes bestimmte Verhalten, sondern — je nach der Tragweite des Maßstabes — auch für anderes oder gar für alles Verhalten Geltung beansprucht. Angesichts dieser Zusammenhänge ist es begründet, statt von Normen von „Imperativen“ zu sprechen, während der Ausdruck „Norm“, der in erster Linie ein Urteil, eine Aussage über den Wert wirklichen oder möglichen Seins darstellt, besser vermieden wird.<sup>25)</sup> Die angegebene Zumutung, die im Recht beschlossen ist, setzt ein Wesen, einen Verhaltensträger voraus, dem ein maßgeblicher Verhaltensentwurf sinnvoll zugemutet werden kann. Dies meint richtigerweise der Terminus „Zurechnungsfähigkeit“. Darunter verstehen wir die Fähigkeit eines Wesens, die als maßgeblich erklärten Verhaltensentwürfe als wirklich oder doch möglicherweise maßgeblich, d. h. dem Maßstab entsprechend zu erfassen, sie sich zu eigen zu machen und zu verwirklichen. Dieser auf dem Auseinandergehen von Potentialität und Aktualität beruhende Sachverhalt macht einen Wesenszug des Menschen aus.<sup>26)</sup>

Von der Warte einer universalen Verhaltenslehre eröffnen sich, wie ersichtlich, Perspektiven, die die theoretische Klärung der ganzen politischen Sphäre und vor allem auch der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft in mannigfacher Hinsicht versprechen. Nachdem wir jedoch die politische Sphäre einigermaßen und für unsere Zwecke vorläufig genügend umrissen haben, müssen wir uns nun jenem Moment in der integralen Verhaltenswirklichkeit von Recht und Staat zuwenden, das den systematischen Anlaß zu dem uns hier beschäftigenden Problem des Naturrechts gibt: es ist dies der Maßstab.



## II. Teil.

### Das Naturrecht.

#### 1. Problemstellung.

Wie wir in unserem Versuch einer verhaltenstheoretischen Bestimmung der politischen Sphäre dargetan haben, ist der Maßstab im menschlichen Verhalten und damit auch im Wesen der politischen Sphäre begründet (S. 22, 23, 32). Die Lösung der Aufgabe, als die wir Recht und Staat erkannt haben, ist nur möglich, wenn wir einen Maßstab voraussetzen. In der gegebenen Wirklichkeit wird nun der Maßstab vielfach nicht ins volle Bewußtsein gerückt, und es wird stillschweigend eine weitgehende Uebereinstimmung zwischen dem gegebenen aktuell maßgeblichen Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe und fraglos als maßgeblich hingenommenen Maßstäben vorausgesetzt.<sup>1)</sup> Bei grundsätzlicher Besinnung jedoch, die sich nicht nur in der interessellosen Theorie, sondern vor allem auch in der Praxis selbst, in aufgewühlten Zeiten oder angesichts bestimmter, dem fraglos Anerkannten nicht mehr entsprechender Verhaltensentwürfe einstellt, erhebt sich die unausweichliche Frage nach der wahren Maßgeblichkeit der als maßgeblich vorausgesetzten und in aktueller Wirklichkeit geltend gemachten Maßstäbe. Die unkritisch übernommenen, die bloß relativen Maßstäbe sollen durch einen unbedingten und einsichtigerweise wahrhaften, absoluten Maßstab ersetzt werden, der selbst keiner weiteren Beglaubigung bedarf. Wir haben bereits darauf hingewiesen (S. 22), daß vom Gesichtspunkt der Verhaltenslehre aus diese Frage nach dem absoluten Maßstab das Wesen der Verhaltensweise „Geist“ (im Gegensatz zu Organismus und Seele) ausmacht. Seit dem Erwachen des griechischen Menschen zum Logos sind alle geistigen Bemühungen durch das Suchen nach dem absoluten Maßstab gekennzeichnet; und darin ist auch der Sinn des seit den Griechen leben-

digen Naturrechts beschlossen. Das Naturrecht will maßstabgemässes Recht sein, ein Recht, das keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, weil es selbst Grund und Maßstab allen Rechtes ist. Dies ist die Bedeutung der unbedingten Richtigkeit und Verpflichtungskraft, der vielfach behaupteten Allgemeingültigkeit, aber auch der immer und immer wieder betonten unveränderlichen, vom positiven Recht unabhängigen Geltung des Naturrechts.

Die „Natur“ der Sache, der Volksgeist, die Gemeinschaft, die Vernunft, die ewige Ordnung, Gott oder wie immer der Sachverhalt formuliert werden mag, in dem das Naturrecht begründet ist, stellen den absoluten Maßstab dar. Das will nicht heißen, daß das Naturrecht immer vollständig den absoluten Maßstab verkörpern wolle, wiewohl auch diese Auffassung (ausdrücklich im deutschen Neuhegelianismus) vertreten wird. Vielmehr kann das Naturrecht den absoluten Maßstab auch nur teilweise zum Ausdruck bringen wollen, wobei dieser Umstand als Notwendigkeit gerade im absoluten Maßstab selbst begründet ist. Trotz des bloß teilweisen Bezuges auf den absoluten Maßstab ist hier die Frage an ihrem Ziel, eine weitere Rechtfertigung ist nicht mehr nötig. Das Naturrecht erscheint so als zwar relativer Maßstab, der aber auf den absoluten Maßstab bezogen ist und von ihm so etwas wie absolute Weihe empfängt. So ist beispielsweise das thomistische Naturrecht ein dem absoluten Maßstab gemäßes Recht, weil es letztlich von Gott selbst gedacht und gewollt ist; als menschliche Ordnung ist es aber vom göttlichen Sein unendlich verschieden. Oder, um ein ganz anderes Beispiel anzuführen: oberster, absoluter Maßstab ist bei Christian Thomasius die Glückseligkeit des Individuums (Gott, der zwar das Naturrecht als Schöpfer aller Dinge geschaffen hat, ist nur noch eine leere und nichtssagende Floskel; im Gegensatz zu Hugo Grotius, für den Gott noch höchster Geltungsgrund des Naturrechts ist). Darauf ist das Naturrecht als Sondermaßstab bezogen; neben dem *iustum* stehen noch zwei andere Sondermaßstäbe (*honestum* und *decorum*), in denen sich der absolute Maßstab der Glückseligkeit darstellt. Aber jeder Sondermaßstab ist auf den absoluten Maßstab bezogen und in ihm begründet.

Bald wird das Naturrecht als ausführliches, vollständiges Rechtssystem (Grotius und das Naturrecht der Aufklärung), bald als unveränderlicher Bestand von nur wenigen obersten Grundsätzen (so das thomistische Naturrecht) gedacht. Des weitern wird das Naturrecht von den einen, die die Mehrheit ausmachen (z. T. die Naturrechtslehren der Aufklärung, ferner der Thomismus), als wirklich seiendes, geltendes Recht in Anspruch genommen, während andere im Naturrecht ein noch nicht ganz verwirklichtes Idealrecht erblicken (z. B. Plato und Kant<sup>2</sup>). Gleichgültig in welcher Form das Naturrecht erscheint, überall tut sich hier die Frage nach dem dem absoluten Maßstab gemäßen Recht kund, wird derjenige aktuell maßgebliche Inbegriff sozialer Verhaltensentwürfe gesucht, der dem absoluten Maßstab Genüge tut. Dieselbe Frage wird gestellt, wenn das Naturrecht gar in eine formale Rechtsidee verwandelt wird, deren Inhalt nach Ort und Zeit verschieden ist, wenn nur ein Richtprinzip oder eine Methode angenommen wird, die angibt, daß oder wie am gegebenen Ort und zu gegebener Zeit maßstabgemässes Recht gesetzt werden soll (Rudolf Stammler). Wir haben schon einleitend darauf hingewiesen, daß man den Begriff des Naturrechts nicht zu eng fassen darf (S. 9). Das Naturrecht im engern Sinn, dessen Darstellung man etwa in den aristotelisch-scholastischen und den profanen sog. klassischen Naturrechtslehren des 17. und 18. Jahrhunderts erblicken mag, ist eine Lösung des umfassenden Problems des maßstabgemäßen („richtigen“) Rechts und kann auch nur in diesem größeren Zusammenhang mit Erfolg untersucht werden. Die bekannte Formel Stammlers vom „Naturrecht mit wechselndem Inhalt“, womit er seine — wenigstens der Intention nach — formale Auffassung des richtigen Rechts meinte, bezeichnet diesen in der Struktur der Sache begründeten Zusammenhang in zutreffender Weise.

Wenn die Antike und teilweise auch das Mittelalter und die Neuzeit vor allem die Gerechtigkeit zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht haben, so kommt auch darin die Frage nach dem absoluten Maßstab zum Ausdruck. Denn Gerechtigkeit, als Tugend oder auch als Qualität von Handlungen oder

des Staates aufgefaßt, ist Uebereinstimmung mit dem Naturrecht, dem Recht, das dem absoluten Maßstab gemäß ist.<sup>3)</sup>

So sehr die in irgendeiner Weise bewerkstelligte Uebereinstimmung mit dem absoluten Maßstab das Wesen des Naturrechts ausmacht, es muß andererseits als „Recht“, also als aktuell maßgebliche Ordnung aufgefaßt werden. Dies ist selbstverständlich — oder sollte es wenigstens sein! —, wenn dem Naturrecht wirkliche gegenwärtige Geltung zugeschrieben wird oder wenn es ein schon heute hier und jetzt verwirklichungsfähiges Recht sein will, gilt aber auch für das ideale Modellrecht, nach dessen Vorbild die positive Rechtsordnung gestaltet werden soll; auch dieses muß als ein Inbegriff aktuell maßgeblicher sozialer Verhaltensentwürfe gedacht werden können. (Vgl. S. 26 f.)

Das Problem des Naturrechts kann demnach folgendermaßen formuliert werden: wie können absoluter Maßstab und aktuell wirkliche Maßgeblichkeit miteinander verbunden werden? Was unter aktuell wirklicher Maßgeblichkeit zu verstehen ist, wurde im I. Teil zu umreißen versucht, und wir mußten schon hierbei den Begriff des Maßstabes einführen („Maßgeblichkeit!“); nunmehr handelt es sich vornehmlich um die Bestimmung des Sinnes des absoluten Maßstabes. Dabei werden wir von der Auffassung ausgehen, die die Uebereinstimmung des Naturrechts mit dem absoluten Maßstab in der abstrakten Allgemeingültigkeit erblickt. Dies führt aber angesichts der auftauchenden Schwierigkeiten zu einem konkret-individualisierenden Maßstab, wodurch ein in der Struktur der Sache liegender Zwiespalt offenbar wird. Mit dieser Sachlage muß das Denken irgendwie fertig werden, und wir glauben, daß die universale Verhaltenslehre den anscheinend allein beschreibbaren Weg weist. Als berechtigter Kern des Naturrechtsgedankens ergibt sich dann so die recht verstandene Naturrechtsidee. Damit ist auch zugleich die Frage nach der Verwirklichung des Naturrechts (nach der Möglichkeit der „Gerechtigkeit“) in der menschlichen Wirklichkeit beantwortet. Beachten wir die der politischen Sphäre eigene Universalität (S. 32), so scheint sie einen bevorzugten Bezug zum absoluten und eben deshalb



einen Maßstab zu besitzen, was sogar zur Gleichsetzung von absolutem Maßstab und maßstabgemäßem Recht (Naturrecht) verleiten kann (wie schon erwähnt, im deutschen Neuhegelianismus). In der ihr ebenfalls eigenen aktuell wirklichen Maßgeblichkeit erwächst dann aber der politischen Sphäre anderseits ein Korrektiv, das sie vom absoluten Maßstab unüberbrückbar fern hält.

Bevor wir den angedeuteten zentralen Gedankengang entwickeln (Ziff. 3 ff), ist vorgängig auf den Positivismus, der im Gewande des Relativismus noch heute vertreten wird und angesichts der Naivität gewisser Naturrechtslehren teilweise leichten Stand zu haben scheint, kritisch einzugehen (Ziff. 2).

## 2. Unzulänglichkeit des Positivismus und Relativismus.

Der Begriff des Rechtspositivismus schillert in den verschiedensten Nuancen, und man gibt sich oft hierüber nicht genügend Rechenschaft.

In erster Linie bedeutet Rechtspositivismus eine wissenschaftliche Einstellung (eine Methode), die sich auf das positive, das gesetzte Recht beschränkt, ohne daß eine Theorie über das Wesen des positiven Rechts, etwa als einer naturalistisch aufzufassenden Tatsache, aufgestellt würde, wiewohl der so verstandene Rechtspositivismus vielfach in engem Zusammenhang mit dem Positivismus als „Weltanschauung“ auftritt. (Diese Einstellung finden wir beispielsweise bei den Vertretern der sog. „Willenstheorie“ in Deutschland vor dem Weltkrieg, für die das Recht in dem den staatlichen Willen ausdrückenden Gesetz besteht.) Außerrechtliche Maßstäbe, wie moralische Normen, sind mit dieser Auffassung durchaus verträglich,<sup>4)</sup> nur werden sie vom positiven Recht streng getrennt. Dieses ruht in sich und soll ohne Zuhilfenahme von außerrechtlichen Normen verstanden werden. Der Richter, der das positive Recht auf die ihm unterbreiteten Fälle anzuwenden hat, wird so, wie man treffend gesagt hat, zum „Subsumtionsautomaten“.<sup>5)</sup> Soweit der Rechtspositivismus neben dem positiven Recht noch anderes in den Kreis seiner Betrachtung zieht, handelt es sich, wie beim positiven Recht, um Gegebenes: beispielsweise die herrschenden Ansichten der maßgebenden Gesellschaftsschicht oder die Motive und Materialien zum positiven Recht noch anderes in den Kreis seiner Betrachtung zieht, zu können, als dies an Hand des positiven Rechts allein geschehen kann. Damit wird der erste Schritt zur Einordnung des Rechts in ein positivistisches Weltbild getan (vgl. unten). Zu einer solchen Erweiterung seiner Betrachtung hat der Rechtspositivismus allen Anlaß. Es zeigt sich nämlich nur zu bald, daß die Beschränkung auf das positive Recht nicht durchführbar ist. Wenn trotzdem dogmatisch am Grundgedanken des Rechtspositivismus festgehalten wird, dann kann dies nur aus bestimmten zugrundeliegenden Wertungen verstanden werden:

z. B. etwa aus einer liberalistischen Ueberbetonung der Rechtsicherheit<sup>6)</sup> oder aus konservativer Abneigung gegen befürchtetes revolutionäres Naturrecht, das sich an die Stelle des positiven Rechts setzen könnte.

Das positive Recht kann schon deshalb nicht sich selbst genügen, weil allem Gesetzten ein zu Setzendes vorausgeht, was z. B. Walther Schönfeld in seiner geistreichen Abhandlung über den „Traum des positiven Rechts“<sup>7)</sup> treffend dargestellt hat. Solange und soweit sich die Rechtswissenschaft nicht mit der Setzung des positiven Rechts beschäftigt und sich dem Recht erst zuwendet, wenn es gesetzt, wenn es positives Recht geworden ist, mag freilich der Rechtspositivismus das zu Setzende in gewissem Umfang außer acht lassen. Der Rechtspositivismus hat ja höchstens Sinn und Berechtigung für den Rechtsanwender.<sup>8)</sup> Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß jemand das Recht setzen muß und daß hierfür Grundsätze nötig sind, die bestimmen, was und wie etwas zu setzen ist. Darüber zu befinden ist nun heute weitgehend gerade Aufgabe der Rechtswissenschaft geworden. Diese muß sich demnach jedenfalls heute über das zu Setzende Rechenschaft geben.

Des weitern ist das positive Recht nie vollständig genug, um angewandt werden zu können. Es soll lückenlos sein, ist es aber in Wirklichkeit nie. Die Forderung ist zu Unrecht vielfach als bereits verwirklicht angenommen worden. Damit die vorkommenden wirklichen Fälle an Hand des positiven Rechts beurteilt werden können, muß dieses in der Auslegung näher bestimmt und durch Lückenausfüllung ergänzt werden. Die Einsicht, daß nicht alle Entscheidungen im positiven Rechtsgesetz schon vorgezeichnet sind, ist seit dem Kampf der „freirechtlichen Bewegung“ gegen die am positiven Recht orientierte „Formal- oder Begriffsjurisprudenz“ durchgedrungen und kann heute nicht mehr in Abrede gestellt werden. Für uns ergibt sich dies zwingend daraus, daß die (ausdrücklich anerkannten und festgesetzten) aktuell maßgeblichen Verhaltensentwürfe nicht alle möglichen Entwürfe, die in Wirklichkeit vorkommen können und zur maßstabgemäßen Bewältigung realer Situationen nötig sind, in sich schließen. Rechtsanwen-

dung besteht im Aufsuchen der auf das vorgegebene Verhalten passenden aktuell maßgeblichen Verhaltensentwürfe und in der Feststellung, ob Realisierung oder Nichtrealisierung vorliegt, um im letzten Fall die Realisierung nachträglich in irgendeiner Weise vorzunehmen. Es ist einleuchtend, daß infolge der sich im Menschen äußernden Fülle von Antizipationen immer Verhalten vorkommen kann, das sich nicht als Realisierung oder Nichtrealisierung der bereitgestellten aktuell maßgeblichen Verhaltensentwürfe begreifen läßt, sondern angesichts der Aufgabe des Rechts eine nähere Bestimmung oder Ergänzung dieser Entwürfe oder gar neue Entwürfe erheischt.<sup>9)</sup>

In jeder Hinsicht, in der das positive Recht selbst nicht genügt, taucht schließlich die Frage nach der „Richtigkeit“ auf: das zu Setzende muß ein Richtiges sein, und ebenso muß die nähere Bestimmung und Ergänzung des positiven Rechts in richtiger Weise erfolgen. Darauf weist vielfach das positive Recht selbst hin, wenn es von „Treu und Glauben“, „guten Sitten“, „Billigkeit“, u. ä. spricht. Und zwar handelt es sich letztlich um unbedingte Richtigkeit; das Fortschreiten zum absoluten Maßstab ist unvermeidlich. Die Richtigkeitsfrage kann deshalb auch nicht Halt machen vor dem eindeutigen, keiner weiteren Bestimmung und Ergänzung bedürftigen positiven Recht. Vielmehr muß dieses geändert oder ersetzt werden, wenn es sich als unrichtig erweist. Der Rechtspositivismus meint Recht und „Moral“, wie die außerrechtlichen Maßstäbe genannt werden, seien streng zu trennen. Diese Trennung darf aber nicht bis zur Sinnlosigkeit gesteigert werden: wenn die „moralischen“ Maßstäbe, die das eigentlich Richtige angeben, uns etwas angehen, dann müssen sie im positiven Recht zur Geltung gebracht werden; andernfalls sind sie leere Worte.

Die Unmöglichkeit, die Intention des Rechtspositivismus zu erfüllen, kommt übrigens auffallend in den Theorien der Rechtspositivisten selbst zum Ausdruck. Im Widerspruch zu den eigenen Voraussetzungen machen die Rechtspositivisten ständig Anleihen bei Außerpositivem, worauf vielfach hingewiesen worden ist,<sup>10)</sup> so daß wir uns hier nicht aufzuhalten brauchen.

Neben den vorstehend charakterisierten Rechtspositivismus tritt eine weitere Form, ein Anwendungsfall der positivistischen Weltauffassung, die z. B. um 1900 im Schwunge war. Der allgemeine Positivismus in seiner reinen Form ist gekennzeichnet durch seine Annahme von der einen lückenlos kausal determinierten, naturalistischen (physischen und psychischen) Wirklichkeit („Mechanismus“). Das Recht wird so zu einer „sozialen Tatsache“,<sup>11)</sup> die wie andere Tatsachen zu erklären ist. Auch die moralischen Maßstäbe, die von vielen Vertretern des Rechtspositivismus in der ersten angeführten Bedeutung in ihrem eigenständigen Sinn durchaus anerkannt werden, sind nunmehr Tatsachen. Die Frage nach der Richtigkeit und Verbindlichkeit des Rechts, von der der Rechtspositivismus im ersten Sinn „methodisch“ absehen mag, hat hier keinen Platz. Was nicht Tatsache ist, existiert nicht oder geht jedenfalls die Wissenschaft nichts an (Agnostizismus und Skeptizismus). Daß das Recht gilt und gelten will, ist deshalb für den Positivismus etwa in der Macht bestimmter Menschen, in der tatsächlichen Anerkennung oder in der Gewohnheit begründet.<sup>12)</sup> Aber diese Form des Rechtspositivismus kann noch viel weniger durchgeführt werden. Der den „psychischen Tatsachen“ innewohnende Sinn kommt offen oder versteckt immer wieder zum Vorschein. Im Widerspruch zu den Voraussetzungen, gemäß denen nur das Gegebene anerkannt werden sollte, werden ideelle Maßstäbe angelegt, weil eben die Frage nach der Richtigkeit und Verbindlichkeit des Rechts unvermeidlich ist.<sup>13)</sup> Wollte man diese Schwierigkeiten vermeiden, dann müßte man schon die „psychischen Tatsachen“ überhaupt ausschalten, was der moderne „Physikalismus“ versucht, aber nicht zustande gebracht hat.<sup>14)</sup>

Vom verhaltenstheoretischen Gesichtspunkt besteht der Widersinn in der Anwendung des konsequenten Positivismus auf die politische Sphäre darin, daß die strukturelle Gleichwertigkeit der rechtlichen Verhaltensentwürfe und der wissenschaftlichen Antizipationen der Naturwissenschaft, die für den Positivismus die Wissenschaft darstellt, übersehen wird. So wie die Naturwissenschaft in ihren Gesetzen das Naturgeschehen antizipiert, so antizipieren das Recht und die dogmatische Rechtswissenschaft das Verhalten von Menschen. Die natur-

wissenschaftlichen Gesetze auf die politische Sphäre anwenden zu wollen, ist genau so widersinnig wie der Versuch, die naturwissenschaftlichen Gesetze auf das Verfahren der Naturwissenschaft selbst anzuwenden, wodurch diese einsichtigermaßen aufgehoben würde. Der rechtlichen „Antizipation“ wohnt, auf den Grund der Sache gesehen, in selber Weise „Gültigkeit“ inne wie der naturwissenschaftlichen Antizipation, und sie kann deshalb niemals in eine „Tatsache“ verwandelt werden, deren Sinn ausschließlich darin bestünde, von der Naturwissenschaft antizipiert zu werden.<sup>15)</sup> Freilich kann dies erst dann eingesehen werden, wenn man die dogmatische Voraussetzung von der lückenlos kausal determinierten Wirklichkeit aufgibt und in den Gesetzen der Naturwissenschaft Forderungen an die Wirklichkeit (eben Antizipatorisches) erblickt, wozu die Entwicklung in den exakten Naturwissenschaften selbst begründeten Anlaß gibt.

Die Auffassung, daß das positive Recht sich selbst genügt, und die Annahme, die ganze Wirklichkeit sei streng mechanistisch aufgebaut, können heute als überwunden gelten, mögen sie auch hin und wieder noch Vertreter finden. Dagegen macht sich als dritte Spielart des Rechtspositivismus der Relativismus, der in Verbindung mit dem Positivismus auftritt<sup>16)</sup>, gerade bei Forschern bemerkbar, die den strengen Positivismus überwunden haben. Der Bezug auf den absoluten Maßstab wird nämlich als widersinnig abgetan, so daß grundsätzlich beliebige Verhaltensentwürfe — jedenfalls soweit es sich um die letztlich maßgebenden Entwürfe handelt — aufgestellt werden können, was eben das Wesen des Relativismus ausmacht. Ein typischer Vertreter dieser Richtung ist Felix Kaufmann, dessen Werk „Methodenlehre der Sozialwissenschaften“ (1936) wir schon mehrfach erwähnt haben. Auf Grund sorgfältiger Analysen lehnt er den strengen Mechanismus ab<sup>17)</sup> und stellt ausdrücklich fest, daß das Recht einmal vom „nudum factum der Herrschaft“, dann aber auch von „bestimmten Gerechtigkeitsforderungen, für welche vernunftseinsichtige, von jeglicher Satzung unabhängige Geltung in Anspruch genommen wird“ (d. h. dem Naturrecht), abzugrenzen ist;<sup>18)</sup> und wenn wir die zweite Grenzziehung genauer untersuchen, so stellen wir fest, daß hier nicht

nur eine Unterscheidung gemacht, sondern der Bezug auf den absoluten Maßstab als sinnwidrig einfach aufgehoben wird.

In konsequenter Durchführung des Kelsenschen Ansatzes, der von den dogmatischen neukantischen Voraussetzungen, insbesondere dem angeblichen Sphären dualismus von Sein und Sollen gereinigt wird, will Kaufmann „die naturrechtlichen Bestandteile innerhalb einer Rechtsordnung“ kritisch durchleuchten. „Der Fehler der Naturrechtsdoktrinen“ wird dabei „nicht in der Ablehnung der These, daß alles Recht kraft Satzung gelte“, erblickt — Kaufmann sieht, daß das positive Recht notwendigerweise Lücken aufweist —, „sondern nur in dem Anspruch notwendiger Geltung, der für gewisse Sätze auf Grund der Behauptung erhoben wird, daß sie vernunftfeinsichtige Wahrheiten über absolut richtiges (gerechtes) Verhalten der Menschen darstellen“. In ähnlicher Weise hatte bereits Hans Kelsen versucht, die von der — bei ihm noch ganz mechanistisch gedachten — Seinssphäre streng getrennte Sphäre des Sollens von allen Elementen des „Richtigen“, „Gerechten“ und „Guten“ zu säubern. Bezeichnenderweise konnte aber auch er einer außerpositiven Grundlage nicht entraten. Seine „hypothetische Grundnorm“, die zwar den Bezug zu unserem absoluten Maßstab radikal abschneidet, liegt außerhalb des positiven Rechts und überschreitet mit dem in ihr begründeten Postulat einer sinnvollen (= bei Kelsen widerspruchlosen) Ordnung die Grenze des reinen Positivismus. Kelsen kennzeichnet deshalb seine Auffassung als „transzendentallogisches Naturrecht“. <sup>19)</sup> Während wir bei Kelsen einen grundsätzlichen Begründungsversuch, der mehr als eine bloße Perhorreszierung der „Metaphysik“ ist, vermissen, will Kaufmann die „überschwänglichen Ansprüche“ der Naturrechtslehren gestützt auf seine Untersuchungen über den Wertbegriff widerlegen. <sup>20)</sup> Das Werturteil (etwas sei wertvoll) habe den Sinn: etwas werde richtigerweise erstrebt (gewünscht). Der Kern des Wertbegriffes stecke demnach in der spezifischen (praktischen) Richtigkeit, und diese Richtigkeit sei ein Relationsbegriff, bestehe in der Beziehung auf ein Ziel oder ein Zielsystem. Daraus folge, daß die Richtigkeitsfrage auf Endziele nicht angewandt werden könne. Absolute Richtigkeit als Richtigkeit von Endzielen sei eine

„*contradictio in adiecto*“, sei „widersinnig“ — wie alle metaphysischen Sätze, die durch ihren Anspruch auf absolute und apriorische Gültigkeit charakterisiert sind.<sup>21)</sup> Wenn man das Bestehen von allgemein-gültigen Zielen behaupte, dann handle es sich vielfach um „selbstverständliche“ und „fraglose“ Ziele, die als Endziele einer weiteren Rechtfertigung eben nicht zugänglich seien. Auf unser Gebiet angewandt ergibt sich daraus die Sinnlosigkeit der Idee des Naturrechts als eines absolut, unbedingt richtigen Rechts. Die „naturrechtlichen Vorurteile“ beruhen demnach für Kaufmann auf einer sinnwidrigen „Verabsolutierung des Gerechtigkeitsbegriffes“, woraus die Aufgabe erwächst, die jeweils „subintelligierten Zwecke“ aufzudecken.

Ohne auf die Erörterungen des Wertbegriffes im ganzen eingehen zu wollen — wir mußten uns auf die Angabe des für uns relevanten Zusammenhangs beschränken —, ist kritisch folgendes festzustellen: Die Analyse der in den Wertbegriffen, auch in den historisch vorkommenden Naturrechtslehren steckenden und meist nicht bewußten Relationen auf Ziele und Zielsysteme ist sicher für die Sozialwissenschaften von größter Bedeutung; sie kann insbesondere dazu dienen, demjenigen, der Werturteile fällt, Ziele verfolgt und dafür Mittel einsetzt, das von ihm „eigentlich Vermeinte“ zum Bewußtsein zu bringen, und ihm so in seinem Tun behilflich sein. Ferner mag sogar zugegeben werden, daß die Ansprüche auf absolute Richtigkeit sich im Einzelfall stets als eine versteckte Beziehung auf angeblich „selbstverständliche“ und „fraglose“ Ziele enthüllen lassen. Trotzdem ist damit der Sinn des Strebens und die Frage nach „absoluter Richtigkeit“ nicht erledigt. So etwas wie absolute, unbedingte Richtigkeit wird in diesem oder jenem Gewand auf den verschiedensten Gebieten von jeher immer und immer wieder behauptet und muß in seinem spezifischen Sinn erfaßt werden. Kaufmann beantwortet die Frage nach diesem Sinn nicht. Es ist eine bare Selbstverständlichkeit, daß die Richtigkeit, die durch Relationszusammenhänge definiert ist, auf Endziele, die eben aus diesem Relationszusammenhang gelöst sind, nicht angewandt werden kann. Wenn aber von richtigen Endzielen im Sinn von relativer Richtigkeit sinnvoll nicht



gesprochen werden kann, so bedeutet dies noch nicht, daß die behauptete „absolute Richtigkeit“ von Endzielen überhaupt nicht sinnvoll ist. Vielmehr beginnt erst hier die eigentliche Untersuchung, und es ist gerade unsere Aufgabe, für die politische Sphäre diesen Sinn zu bestimmen. Der nicht zur Ruhe kommende Anspruch auf absolute Richtigkeit ist hiezu Anlaß genug. Daß die absolute Richtigkeit, unser absoluter Maßstab, keinen angebbaren Sinn hat, läßt sich freilich denken, darf aber jedenfalls nicht behauptet werden, bevor die spezifische Richtigkeit überhaupt untersucht worden ist. Auffallenderweise postuliert übrigens Kaufmann „ein Schema von Wertungstypen“<sup>22)</sup>, das unter anderem „Grundtypen der letzten Ziele“ zu enthalten hätte. Angesichts eines solchen „Schemas“ ist nun aber die Forderung nach einem einzigen richtigen Endziel, einem absoluten Ziel, schlechterdings nicht abzulehnen, mag sie auch nicht erfüllbar sein. Die in den „Grundtypen der letzten Ziele“ zum Ausdruck kommenden relativen Maßstäbe sind ein Verwirklichtes, und das Verwirklichte kann immer in Frage gestellt werden. Es muß wesensmäßig immer ein Maßstab, eine Forderung vorausgesetzt werden, die selber nicht verwirklicht ist.<sup>23)</sup> Und den Sinn eben dieser Forderung gilt es zu bestimmen. Auch wir werden auf Grundhaltungen stoßen, die sich in typischen Formen von Naturrechtslehren kund tun; dafür ist aber der tiefere Grund anzugeben, was Kaufmann nicht gelingen kann, da er gemäß seinen Voraussetzungen auf eine bloß induktive Feststellung der typischen Stellungnahmen angewiesen ist. Im Gegensatz zu Kaufmann scheint für Kelsen die Tatsache des Anspruchs auf absolute Richtigkeit, „das Bedürfnis nach einer absoluten Fundierung der gegebenen sozialen Ordnung“, eindringlich und offenkundig zu Tage zu liegen. Er spricht davon, daß der Gegensatz zwischen der Naturrechtslehre und dem Rechtspositivismus „in den letzten Tiefen von Weltanschauung und Charakter verwurzelt ist; daß es sich um einen ewigen, niemals auszutragenden Streit der Geister handelt“.<sup>24)</sup> Aber der Sinn der Forderung nach absoluter Richtigkeit wird nicht zum Thema gemacht („Metaphysik“ wird ja abgelehnt), und im Grunde ist die absolute Richtigkeit für Kelsen lediglich eine Verkleidung „politischer Motive“.<sup>25)</sup>

Schließlich ist noch zu bemerken, daß Kaufmann den Kompetenzbereich des Naturrechts zu eng umschreibt. Es geht nicht nur um „naturrechtliche Bestandteile innerhalb einer Rechtsordnung“, die wegen der Lücken gegeben sind, wie Kaufmann es darstellt. Nach Kaufmann hängt die Frage, ob ein Satz zu einem bestimmten (z. B. dem schweizerischen) positiven Recht gehöre — für den dogmatischen Juristen, den Rechtsanwender, stellt sich die Frage nie allgemein, sondern nur für bestimmtes Recht — allein von der spezifischen Setzung ab: der fragliche Satz muß Inhalt eines Setzungsaktes sein, der in einem näher zu kennzeichnenden Zusammenhang mit bestimmten, „obersten“ Setzungsakten steht. „Alle Nebenvorstellungen der Macht, die hinter dem Satze steht, von seiner sozialen Wirksamkeit, von der durch ihn erzeugten moralischen Bindung bleiben außerthematatisch, sie spielen einsichtigermaßen bei der Beurteilung des Rechtscharakters eines Satzes keine Rolle.“<sup>26)</sup> Diese Feststellung, die sich aus der Analyse des tatsächlichen Verfahrens der Rechtswissenschaft ergeben soll, widerspricht aber gerade den Tatsachen: Die Rechtswissenschaft kann sich tatsächlich vor die Frage gestellt sehen, ob bestimmte Rechtssätze positives Recht sind, wobei ihr gerade auch die Richtigkeit Thema wird. So muß sich die deutsche Rechtswissenschaft des Dritten Reiches fragen, ob und wie weit die Weimarer Verfassung, die nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, noch positives Recht ist.<sup>27)</sup> Des weitern läßt sich die Frage der Richtigkeit in Bezug auf das positive Recht, wie schon oben bemerkt, ganz allgemein nicht ablehnen; wobei es freilich nicht nur eine Frage des Gewissens ist, ob der Rechtsanwender „unrichtiges“ Recht (sog. unechte Lücken) korrigieren darf, sondern das positive Recht wird hiefür selbst, und sei es auch nicht ausdrücklich, eine Regel aufstellen (z. B. wenn eben positivrechtlich nicht dem Richter und Verwaltungsbeamten, sondern einem besondern Organ die Gesetzgebungsbefugnis zusteht). Bei der Setzung neuen Rechts gilt die Platonische Forderung, der Gesetzgeber habe zum Reich der Ideen aufzuschauen und danach das positive Recht zu formulieren,<sup>28)</sup> heute so gut wie damals. Die naturrechtliche Frage nach dem (letztlich) dem absoluten Maßstab gemäßen Recht, ist vor allem positiven Recht und in diesem selbst stets lebendig.

Aus dem Gesagten folgt, daß sich der Sinn des Naturrechts für den positivistischen Relativismus in allen seinen Formen, der den absoluten Maßstab als sinnvolle Gegebenheit nicht anerkennt, leicht in der pragmatischen Funktion im sozialen Leben erschöpft. Damit wird auf alte, seit den (Platonischen) Sophisten bekannte Motive zurückgegriffen.<sup>29)</sup> In einer ganzen Reihe positivistischer Betrachtungen über das Naturrecht, die in den letzten Jahren erschienen sind, wird die soziale Funktion des Naturrechts, die von Kaufmann und Kelsen im einzelnen nicht näher erörtert wird, zum Leitthema gemacht. So ist etwa für Henri De Page<sup>30)</sup> das Naturrecht ein Mittel im Kampf um neues, angeblich besseres Recht und entspricht deshalb einem Bedürfnis in der sozialen Geschichte. Neue Rechtsideen, die im Vergleich zur bestehenden Ordnung richtiger erscheinen, können sich nur dann durchsetzen, wenn sie als an sich richtig, als die wahre unveränderliche und ewige Ordnung, eben als Naturrecht ausgegeben werden. Die Macht hat erst Erfolg, wenn die Ueberzeugung zuvor den Boden vorbereitet hat. Für die im Naturrecht enthaltene Berufung auf die ewige Weltordnung und das Absolute hat die aufgeklärte Wissenschaft eines De Page nur unverständliches Achselzucken. Verglichen mit der kritischen positiven Wissenschaft, die erkennen will („connaitre“), ist die als umfassendes Verstehen („comprendre“) auftretende Naturrechtslehre Spekulation („une forme plus raffinée, intellectualisée du Merveilleux, de la légende“<sup>31)</sup>; „un mythe dans la réalité des choses“<sup>32)</sup>.) Die skizzierte Auffassung<sup>33)</sup> führt letzten Endes zu einem sinnlosen Streit der Naturrechtslehren. Diese tief beunruhigende Tatsache macht die oben nachgewiesene Notwendigkeit, den Sinn des Anspruchs auf absolute Richtigkeit zu bestimmen, erst recht in aller wünschenswerten Deutlichkeit offenbar. Durch die Aufdeckung angeblicher oder auch wirklicher politischer Motive der Naturrechtslehren wird dieser Sinn offenkundig mißverstanden. Außerdem kann dieser Standpunkt, der das Naturrecht in extremer Weise zur Funktion in der Bewegung des sozialen Lebens macht, nur einen Teil der Naturrechtslehren „erklären“. Im Widerspruch zur Geschichte, die „erklärt“ werden soll, wird die revolutionäre Naturrechtslehre, die in Wirklichkeit stets eine Nebenströmung darstellte,<sup>34)</sup> einseitig

betont, und die konservative Naturrechtslehre erscheint als „Paraphrase“ des positiven Rechts,<sup>35)</sup> was mit der pragmatischen Grundauffassung nicht recht übereinstimmen will. Denn wenn das Naturrecht wirklich nur ein „Hebel der Handlung“ ist, dann müßte es zu Zeiten, wo das positive Recht unangefochten im Gleichgewicht ruht, verschwinden. Daß sich das Naturrecht auch in diesem Fall behauptet, ist nur zu verstehen aus dem unabweisbaren Bedürfnis, das Recht schlechthin — handle es sich um wirkliches, der erstrebten Ordnung entsprechendes, oder um erst zu verwirklichendes „richtiges“ Recht — auf einen absoluten Maßstab zu beziehen, was eben einer umfassenden Interpretation bedarf. Daß schließlich allfällige Grundhaltungen, die miteinander im Kampf liegen, auf einen tieferen Grund zurückgeführt werden müßten, wurde oben schon erwähnt.

Da es wesentlich darauf ankommt, den im Naturrecht stekenden Bezug auf den absoluten Maßstab in seinem Sinn zu bestimmen, darf man auch nicht in synkretistischer Weise die Grenzen zwischen den gegensätzlichen Stellungnahmen des Positivismus und der Naturrechtslehre verwischen, wie beispielsweise Julius Moór getan hat.<sup>36)</sup> Moór glaubt an die „Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem Rechtspositivismus und der scholastischen Naturrechtslehre“, weil er einen „gemäßigten Rechtspositivismus“ zugrunde legt und weitere Unterschiede nicht ohne Gewaltsamkeiten<sup>37)</sup> im Verlauf seiner Untersuchung ausschaltet. Eine solche Versöhnung der Meinungen mag ein sinnvoller praktischer Standpunkt im rechtspolitischen Feld sein, wenn die zu versöhnenden Lehren wirkliche Strömungen darstellen. Zur Klärung der grundsätzlichen Probleme ist sie nicht geeignet, sie bringt diese vielmehr zum Verschwinden: das Naturrecht, das seiner tiefsten Intention nach dem absoluten Maßstab gemäßes Recht sein will, wird bei Moór im wesentlichen zu einem Bestand primitivster Sätze, zu einem „negativen Naturrecht“. Statt den absoluten Maßstab in seiner vollen Tragweite zur Geltung zu bringen, setzt das Naturrecht lediglich Schranken, und zwar Schranken, die wegen der in ihnen liegenden minimalen Anforderungen dem Positivismus zugemutet werden können und andererseits als unübersteigliche Schranken auch die Naturrechtsleh-

re befriedigen sollen. (Wir werden dem „negativen Naturrecht“ im nächsten Abschnitt nochmals begegnen.)

So kommen wir denn zum Schluß, daß uns der Positivismus in allen seinen Formen nicht davon entbinden kann, den Anspruch des Naturrechts auf absolute Geltung, die behauptete (irgendwie geartete) Uebereinstimmung des Naturrechts mit dem absoluten Maßstab, einer wirklichen Prüfung zu unterziehen, die mehr sein muß als vorschnelle Ablehnung und blindes Ausschließen offenkundiger Ansprüche.

# Das Naturrecht

Ein Beitrag zu seiner Kritik und Rechtfertigung  
vom Standpunkt grundsätzlicher Philosophie

von

HANS RYFFEL

Dr. phil. u. Fürsprecher

Im Buchhandel  
Verlag Herbert Lang & Cie., Bern  
1944

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Switzerland  
Buchdruckerei Burch & Cie., Lungern